

Inklusion und Teilhabe – Rückwirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Kommunen. Im Blickpunkt: Das Alter

Barbara Eifert

27. Februar 2013

Worum es heute geht?

1. **Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Ansatz, Inhalte, Ratifizierung

2. **Der Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.**

Eine Gesellschaft für alle. *nrw inklusiv*

Bedeutung und Beteiligung

3. **Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und „das“**

Alter

Behinderung und Pflegebedürftigkeit

4. **Was tun in den Kommunen?**

Der Arbeitskreis „UN-BRK“ in der Landessenorenvertretung
(LSV NRW)

Möglichkeiten der Umsetzung

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- ❖ 13.12.2006 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- ❖ Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert alle Unterzeichnerstaaten dazu auf:
„ ...den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ aus der Präambel

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

A large, light blue starburst graphic with multiple points, centered on the slide. It has a black outline and contains the main text of the slide.

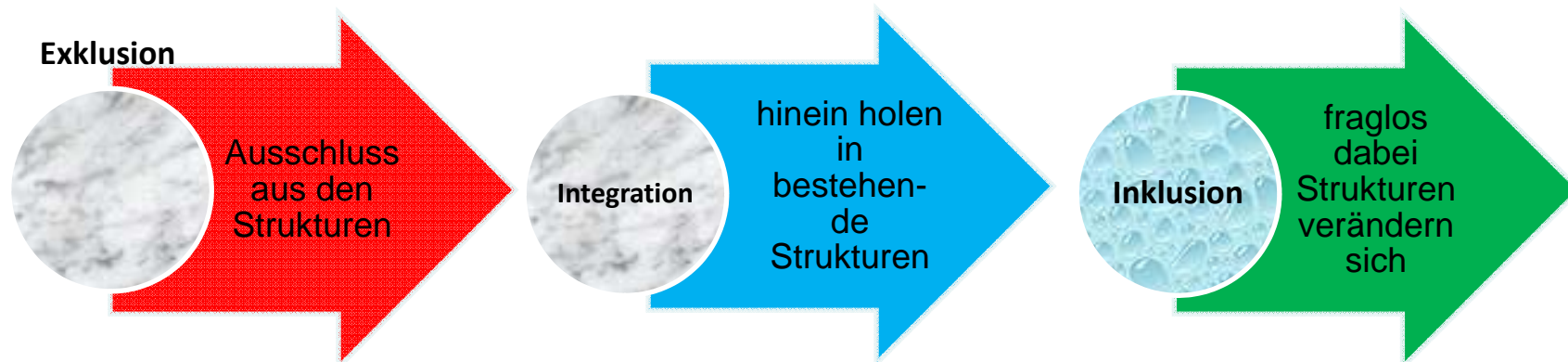
Neue Perspektive: **Menschenrechte**

+

Neuer Ansatz: **Inklusion** statt Integration

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- ❖ Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt die die allgemeinen **Menschenrechte** aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung klar und konkretisiert sie
- ❖ Veränderung der Sichtweise und des Umgangs:



1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Inklusion bedeutet:

Die Integration (Eingliederung) verlangt stets eine Anpassungsleistung der/des betroffenen Menschen an ein gegebenes System. Gelingt diese Anpassung nicht, legitimiert dieser Fall die Exklusion (den Ausschluss) dieses/dieser Menschen. Ein „integratives“ System bleibt daher stets *selektiv*, d.h. es schließt nicht alle bedingungslos ein. Dagegen verlangt Inklusion (Einschluss) *umgekehrt* die Anpassung des Systems an die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen in ihrer Vielfalt und Verschiedenheit.

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Aufbau und Inhalte der UN-BRK

❖ Präambel

❖ Die UN-BRK enthält **50 Artikel** (1-30 Allgemeiner Teil; 31-50 Vorgaben u.a. zur Datensammlung)

❖ **Definition** behinderte Menschen:

Menschen die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben; welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK)

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Inhalte: Schwerpunkte

- ❖ Inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (Art. 24 „States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels“)
- ❖ Barrierefreiheit („Zugänglichkeit“) in den Bereichen Bauen und Verkehr, selbstbestimmtes, barrierefreies Wohnen öffentlich zugängliche Dienste und Einrichtungen (insbesondere: Beratungsinfrastrukturen, Arztpraxen)
- ❖ Normprüfung (Behindertengleichstellungsgesetz)
- ❖ Bewusstseinsveränderung mittels „Disability Mainstreaming“

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

- ❖ Seit dem 26.03.2009 durch **Ratifizierung*** völkerrechtlich verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland. Damit ist die UN-BRK Teil des deutschen Rechts.
- ❖ Damit wird kein neues Recht geschaffen ... *aber*, es ist eine **umfassende Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen**. Die Bestimmungen der Konvention binden Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen und uneingeschränkt. Alle staatlichen Ebenen sind zu ihrer Umsetzung mittels **sämtlicher geeigneter Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen** verpflichtet. (Art. 4 UN-BRK)

* *Ratus* = ‚gültig‘, *facere* = ‚machen‘

2. Der Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Eine Gesellschaft für alle.

nrw inklusiv

Vier Kernelemente

- ❖ Neue Kultur inklusiven Denkens
- ❖ Beteiligung der Menschen mit Behinderungen*
- ❖ Normprüfung
- ❖ Aktionsfelder und Maßnahmen

*siehe Seiten 88 und 89
des Aktionsplanes!*

Einbezug der Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen

2. Der Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Eine Gesellschaft für alle.

nrw inklusiv

Aufgaben der LSV NRW

Schwerpunkte:

- ❖ Bewusstseinsbildung
- ❖ Stärkung der Zusammenarbeit kommunaler Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen

Grundlage: Bestandsaufnahme der Zusammenarbeit kommunaler Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen (2011)

3. Die UN-BRK und „das“ Alter

Alter und Behinderung in Nordrhein-Westfalen

- ❖ über 1.343.938 Millionen Menschen die 65 Jahre und älter sind, haben eine Behinderung (Schwerbehindertenanteil: rd. 76%)

(+)

- ❖ pflegebedürftige Menschen die 65 Jahre und älter sind: 450.852 (von insgesamt 547.833, d.h. 82,2973% aller pflegebedürftigen Menschen sind 65 Jahre und älter)

3.623.923 Menschen waren 2011 über 65 Jahre in NRW

(20% der Gesamtbevölkerung in NRW, d.h. von 17.841.956 Menschen)

Quelle: IT.NRW

3. Die UN-BRK und „das“ Alter

Zusammen arbeiten und wirken? Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen

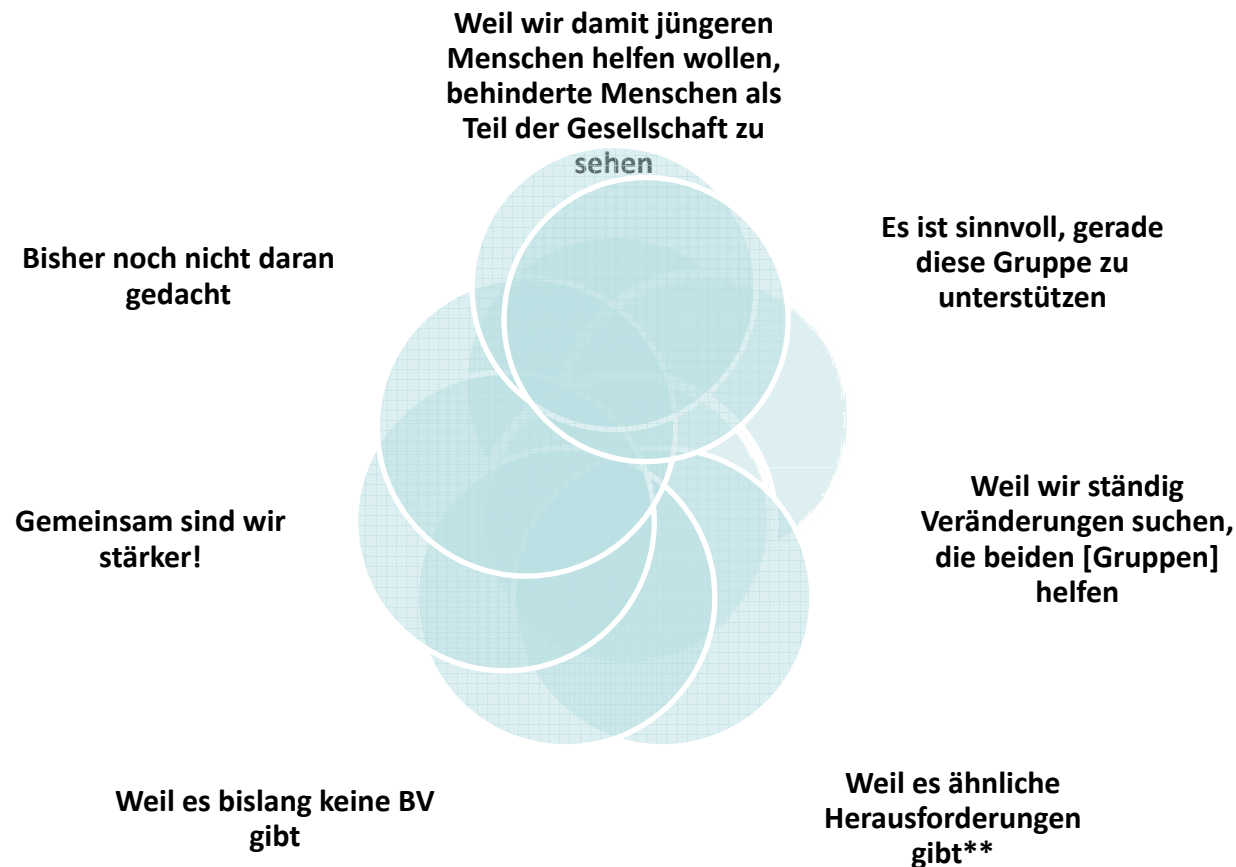
Befragungsergebnisse März 2011*

- ❖ Kooperation ja, Zusammenlegung nein
- ❖ Seniorenpolitik ist ungleich Behindertenpolitik
- ❖ In Sachthemen zusammenarbeiten (z.B. Mobilität, ÖPNV)
- ❖ Eine Behindertenvertretung sollte es in jeder Gemeinde geben

(*150 SV wurden schriftlich befragt, 99 nahmen teil, d.h. 66% Rücklauf)

4. Die UN-BRK und „das“ Alter

Zusammen arbeiten und wirken? Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen



3. Die UN-BRK und „das“ Alter

Zusammen arbeiten und wirken? Seniorenvertretungen und Behindertenvertretungen

Fazit der Befragung 2011

- Zusammenarbeit zwischen SV und BV* finden statt, aber noch Luft nach oben vorhanden!
- Zielsetzungen werden in Teilen vergleichbar gesehen. Achtung!
- Informationsbedarf insbesondere zur UN-BRK ist groß, Informationsangebot an SV und BV*

4. Was tun in den Kommunen? In Bezug auf Alter und Behinderung

Der Arbeitskreis „UN-BRK“ in der Landesseniorenvertretung (LSV NRW)

- Will eine Empfehlung erarbeiten zur Mitgliederversammlung 2013 formulieren
- Was können SV zur Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen tun?

4. Was tun in den Kommunen? In Bezug auf Alter und Behinderung

Exkurs: Bedeutung und Anspruch kommunaler Seniorenvertretungen

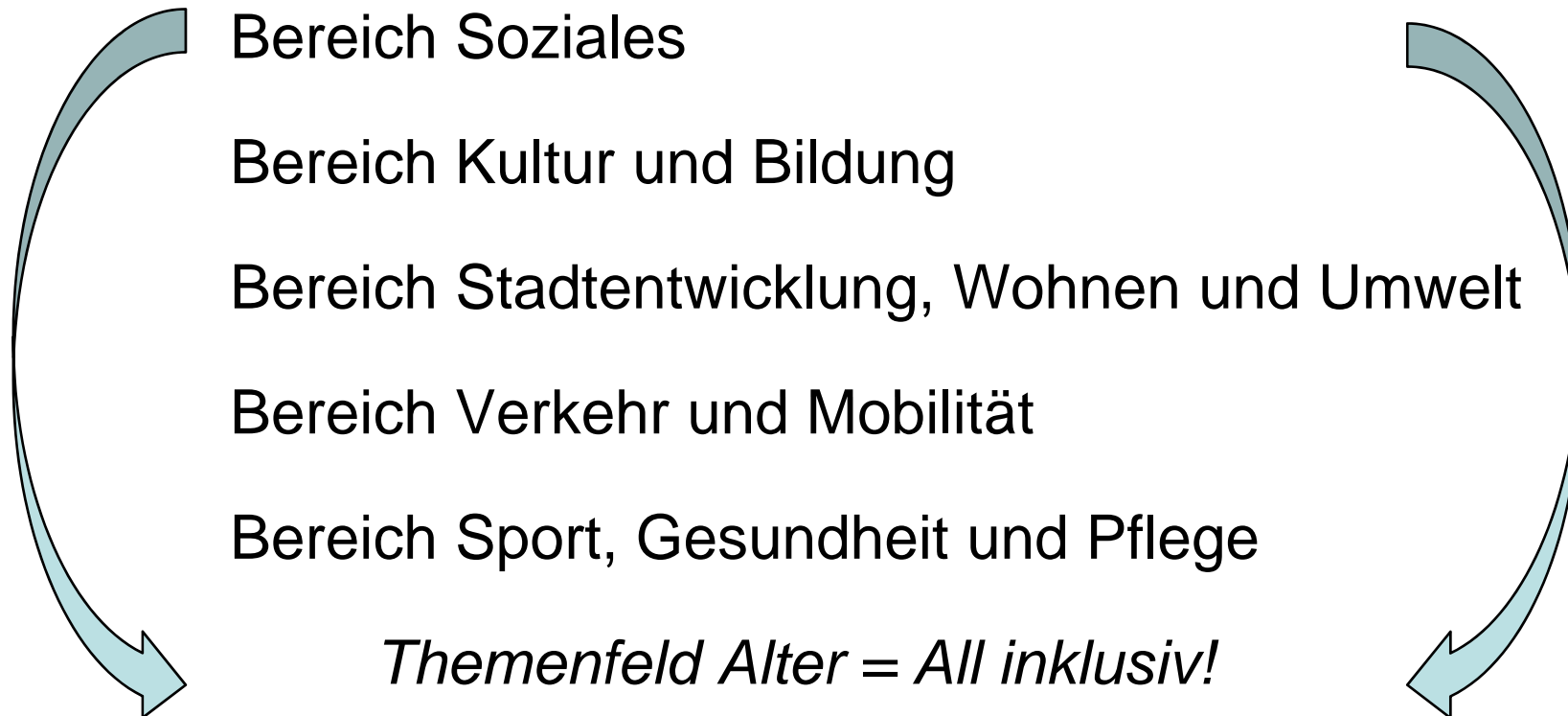
Die unabhängige, politische Interessenvertretung

aller alten Menschen gegenüber (*und mit!*) der

Verwaltung, den Parteien, den Ratsfraktionen, den Wohlfahrtsverbänden und allen weiteren, relevanten Akteuren in der Kommune.

4. Was tun in den Kommunen? In Bezug auf Alter und Behinderung

Exkurs: Themen und Handlungsfelder kommunaler SV



4. Was tun in den Kommunen? In Bezug auf Alter und Behinderung

Aus der UN-BRK könnten als Aufgaben für SV folgen

- Zusammenarbeit von SV und BV stärken
- Werben für und Initiieren von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung als Schlüssel zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe.
- Forderung nach Realisierung von barrierefreiem Wohnraum und -umfeld
- Mithilfe beim und Initiierung des Auf- und Ausbau von Unterstützungsnetzwerken im Wohnraum /Quartier
- Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung

4. Was tun in den Kommunen? In Bezug auf Alter und Behinderung

Mögliche Aufgaben für Seniorenvertretungen im Rahmen der UN-BRK

Sensibilisierung für die mögliche und für die vorhandene Verbindung von Alter und Behinderung

